

<p style="text-align: center;">Allgemeine Hinweise und wichtige Änderungen für die Lohn- und Gehaltsabrechnung ab 01.01.2021</p>

1. Mindestlohn

Der gesetzliche Mindestlohn steigt zum 1. Januar auf **9,50 €** und zum 1. Juli auf **9,60 €** pro Stunde
Für **Auszubildende in nicht tarifgebundenen Unternehmen** wurde ein gesetzlicher Mindestlohn in Höhe von **550,00 €** monatlich im ersten Ausbildungsjahr festgelegt.

Nach dem Mindestlohngesetz besteht für Minijobber und Betriebe, die der Sofortmeldepflicht unterliegen, die Pflicht, Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit spätestens nach 7 Tagen aufzuzeichnen und diese Aufzeichnungen 2 Jahre lang aufzubewahren.

Für Minijobber gelten folgende maximale Arbeitszeiten:

- ab Januar 2021 47 Stunden, 20 Minuten
- ab Juli 2021 46 Stunden, 50 Minuten

Für Teilzeitbeschäftigte auf Abruf müssen die Arbeitsverträge ergänzt und die wöchentliche Arbeitszeit neu festgelegt werden.

Bitte lassen Sie uns die Zeitaufzeichnungen Ihrer Minijobber für 2020 zukommen.

2. Kurzarbeitergeld

Über dieses Thema haben wir Sie mit unserem Informationsschreiben zum Kurzarbeitergeld vom 17.03.2020 informiert. Die durch die Coronapandemie bedingten Ausnahmeregeln wurden im Laufe des Jahres noch erweitert.

Neu ist, dass die Zugangserleichterungen (10 % Arbeitsausfall bei 10 % der Arbeitnehmer) bis zum 31.12.2021 gelten, und zwar für Betriebe, die bis zum 31.03.2021 mit der Kurzarbeit begonnen haben oder beginnen. Außerdem wird für Betriebe, die bis zum 31.12.2020 die Kurzarbeit eingeführt haben, die Bezugsdauer auf Antrag bis zu 24 Monate verlängert.

Das Kurzarbeitergeld für Arbeitnehmer ist nunmehr gestaffelt:

- vom 1. bis 3. Bezugsmonat beträgt es 60 % (67% für Beschäftigte mit mind. 1 Kind)
- vom 4. bis 6. Bezugsmonat 70% (77 % für Beschäftigte mit mind.1. Kind)
- ab dem 7. Bezugsmonat 80% (87% für Beschäftigte mit mind. 1. Kind)

Ab dem 4. Monat werden die erhöhten Leistungssätze nur gewährt, wenn der **Arbeitsausfall mindestens 50 % beträgt**.

Bis zum 30.06.2021 werden die Sozialversicherungsbeiträge in voller Höhe durch die Arbeitsagentur erstattet. Vom 01.07. bis 31.12.2021 werden noch 50 % der Sozialversicherungsbeiträge erstattet, wenn mit der Kurzarbeit vor dem 30.06.2021 begonnen wurde.

3. Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Wenn ein Arbeitnehmer aus Sicherheitsgründen zur Vermeidung einer Weiterverbreitung des Virus **vom Gesundheitsamt zur Quarantäne** verpflichtet wird, hat er einen Entschädigungsanspruch nach dem IfSG.

Dies bedeutet für die ersten 6 Wochen der Quarantäne, der Arbeitgeber

- ist grundsätzlich nicht zur Entgeltfortzahlung verpflichtet,
- muss prüfen, ob ein Entgeltfortzahlungsanspruch nach § 616 BGB besteht,
- zahlt die Entschädigung an den Arbeitnehmer
- beantragt die Erstattung der Entschädigung bei der zuständigen Behörde.

Ab der 7. Woche erfolgt die Zahlung nicht mehr durch den Arbeitgeber, sondern der Arbeitnehmer hat einen direkten Anspruch auf Entschädigung in Höhe des Krankengeldes und muss diesen bei der zuständigen Behörde geltend machen.

Im Fall von **Schul- und Kindergartenschließungen** gilt für **Eltern**, die aus diesem Grund Verdienstaufälle erleiden, eine neue Entschädigungsregelung, zunächst bis zum 31.03.2021, unter folgenden Voraussetzungen:

- Die Betreuung ist nur durch die Eltern möglich.
- Eine andere zumutbare Betreuung kann nicht realisiert werden.
- Der Verdienstaufall ist nicht vermeidbar, z.B. durch den Abbau von Zeitguthaben.
- Der Mitarbeiter befindet sich nicht in Kurzarbeit.
- Es sind keine Ferien.

Der Anspruch besteht für erwerbstätige Sorgeberechtigte von Kindern bis zum 12. Lebensjahr oder Kindern mit Behinderungen, die auf Hilfe angewiesen sind. Die Höhe der Entschädigung beträgt 67 % des Nettoeinkommens, maximal 2.016,00 € monatlich. Die Auszahlung erfolgt in den ersten 6 Wochen durch den Arbeitgeber, der einen Erstattungsantrag bei der zuständigen Landesbehörde stellen kann.

Eltern haben einen Anspruch für längstens 10 Wochen für jeden Erwerbstätigen, für Alleinerziehende sind es 20 Wochen. Ab der 7. Woche erfolgt die Auszahlung nicht mehr über den Arbeitgeber, sondern es besteht ein direkter Anspruch gegen die zuständige Behörde.

Diese Regeln gelten auch in den Fällen, in denen das **Gesundheitsamt** ein **Kind, nicht aber die Eltern, unter Quarantäne** stellt.

Nähere Informationen erhalten Sie unter <https://ifsg-online.de/index.html>

4. Erhöhung der Pendlerpauschale

Die sogenannte Pendlerpauschale erhöht sich ab 2021 ab dem 21. Entfernungskilometer wie folgt (für die ersten 20 Kilometer gelten weiterhin 0,30 €):

- für die Jahre 2021 bis 2023 auf 0,35 €
- für die Jahre 2024 bis 2026 auf 0,38 €.

Bitte berücksichtigen Sie dies bei Abrechnung von Fahrkostenzuschüssen und Firmenwagen. Sofern die Lohnabrechnung durch unsere Kanzlei erstellt wird, werden die Erhöhungen automatisch berücksichtigt.

5. Lohnsteuer/Solidaritätszuschlag

Ab 01.01.2021 wird kein Solidaritätszuschlag mehr erhoben, wenn die jährliche Lohnsteuer unter 16.956 € (für Ledige) beträgt. Diese Entlastung wird in der Lohnabrechnung durch unsere Kanzlei automatisch berücksichtigt.

6. Elektrofahrzeuge als Dienstwagen

Nach dem Elektromobilitätsgesetz gelten besondere Vorschriften bei der Dienstwagenbesteuerung für Elektrofahrzeuge, auch für E-Bikes mit einer Geschwindigkeit von über 25 km/h.

Für zwischen dem 01.01.2019 und 31.12.2030 angeschaffte Kraftfahrzeuge, die **keine** Kohlendioxidemission haben **und** deren Bruttolistenpreis nicht mehr als 60.000,00 € beträgt, gilt die Herabsetzung der Bemessungsgrundlage auf ein Viertel des Bruttolistenpreises.

Für Elektro- und Hybridfahrzeuge, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, gilt zukünftig Folgendes:

Bei Anschaffung bis zum 31.12.2021 gilt die hälftige Bemessungsgrundlage.

Bei Anschaffung zwischen dem 01.01.2022 bis 31.12.2024 gilt die hälftige Bemessungsgrundlage, wenn die Kohlendioxidemission maximal 50 Gramm pro Kilometer oder die Reichweite des Fahrzeugs unter ausschließlicher Nutzung des elektrischen Antriebs mindestens 60 Kilometer beträgt.

Bei Anschaffung zwischen dem 01.01.2025 bis 31.12.2030 gilt die hälftige Bemessungsgrundlage, wenn die Kohlendioxidemission maximal 50 Gramm pro Kilometer oder die Reichweite des Fahrzeugs unter ausschließlicher Nutzung des elektrischen Antriebs mindestens 80 Kilometer beträgt.

7. Steuerfreie verbilligte Wohnungsüberlassung

Bei der verbilligten und kostenlosen Überlassung einer Wohnung handelt es sich um einen geldwerten Vorteil, der dem Lohnsteuerabzug und der Sozialversicherungspflicht unterliegt.

Seit dem 01.01.2020 besteht Lohnsteuerfreiheit für eine dem Arbeitnehmer vom Arbeitgeber zu eigenen Wohnzwecken überlassene Wohnung, sofern

- das vom Arbeitnehmer gezahlte Entgelt mindestens zwei Drittel der ortsüblichen Miete beträgt oder
- der Mietzins nicht mehr als EUR 25,00 pro Quadratmeter beträgt (ohne umlagefähige Kosten im Sinne der Betriebskostenverordnung).

Allerdings bleibt der geldwerte Vorteil in der Sozialversicherung **beitragspflichtig**.

8. Sachbezüge/Gutscheine

Sachgutscheine bis zu einem Wert von 44,00 € bleiben steuerfrei, soweit sie **zusätzlich** zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden und gewährleistet ist, dass **keine Barauszahlung**, auch nicht von Restbeträgen, erfolgt. Zweckgebundene Geldleistungen, **nachträgliche Kostenerstattungen**, Geldsurrogate und andere Leistungen, die auf einen Geldbetrag lauten, sind als **Barlohn** zu behandeln und lohnsteuerpflichtig.

Strittig ist, ob Gutscheinsysteme und Geldkarten für Onlinehändler (z.B. von Edenred, give-Card, Sodexo) weiterhin als Sachbezug einzuordnen sind. Nach Auffassung der Finanzverwaltung sollen nur Gutscheine und Geldkarten von Ladenketten, örtlichen Shopping-Centern und städtischen Einkaufsverbänden steuerfrei sein. Die Frage soll noch mit einem BMF-Schreiben klargestellt werden. Dieses liegt aber noch nicht vor.

Sofern Sie eine der oben genannten Geldkarten einsetzen, raten wir von deren Verwendung ab, bis ein BMF-Schreiben vorliegt, da anderenfalls Nachzahlungen von Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträgen drohen.

9. Betriebsveranstaltungen/Sozialversicherungspflicht für pauschal versteuerte Arbeitgeberleistungen

Aufwendungen für Betriebsveranstaltungen (**Weihnachtsfeiern/Betriebsausflüge**) sind bis zu einem Betrag von 110,00 € inklusive Umsatzsteuer pro Arbeitnehmer lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei. Unter diese Regelung können auch Aufwendungen für eine virtuelle Betriebsveranstaltung fallen, wenn diese allen Betriebsangehörigen offensteht. Zu den begünstigten Zuwendungen gehören z.B. auch Geschenke bis zu einem Wert von maximal 60,00 €, die anlässlich einer Betriebsfeier überreicht werden.

Insbesondere bei Aufwendungen für Betriebsveranstaltungen muss geprüft werden, ob die Aufwendungen pauschal versteuert werden müssen. Die Pauschalsteuer muss bis zum **28. Februar des Folgejahres** gemeldet werden, anderenfalls werden die Aufwendungen sozialversicherungspflichtig.

Bitte informieren Sie uns bis zum 31. Januar 2021, wenn wir die Pauschalsteuerung in der Lohnsteuer-Anmeldung für Sie vornehmen sollen.

10. Entgeltfortzahlungsversicherung (Umlage U 1)

Arbeitgeber, die im Vorjahr an mindestens 8 Monatsersten nicht mehr als 30 Arbeitnehmer beschäftigt hatten, nehmen am Ausgleichsverfahren für Aufwendungen für die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall teil.

Bei vielen Krankenkassen kann zwischen verschiedenen Beitrags- und Erstattungssätzen für die Umlage U1 gewählt werden. Ein Wechsel des Beitrags- und Erstattungssatzes ist immer nur zum Jahreswechsel bis zur Fälligkeit der Januar-Beiträge möglich. Entsprechende Formulare finden Sie in der Regel auf der jeweiligen Homepage der Krankenkassen.

Bitte überprüfen Sie vor der Januar-Lohnabrechnung Ihre Wahl der Beitrags- und Erstattungssätze für die Umlage U 1 und teilen uns Ihre Änderungswünsche bis zum 10. Januar 2021 schriftlich mit.

11. Berufsgenossenschaften/Unfallversicherung

Auch für das Jahr 2020 wird eine Jahresmeldung zur Unfallversicherung für jeden Arbeitnehmer, der im Kalenderjahr beschäftigt war, erstellt. Außerdem ist der digitale Lohnnachweis an die Berufsgenossenschaft zu übermitteln.

Sofern Sie von Ihrer Berufsgenossenschaft neue Mitgliedsnummern oder Änderungen der Gefahrtarifstellen angezeigt bekommen, teilen Sie uns dieses bitte mit.

12. Reisekosten / Mahlzeiten / Großbuchstabe M auf der Lohnsteuerbescheinigung

Wenn Sie Ihren Arbeitnehmern im Rahmen einer beruflich veranlassten Auswärtstätigkeit oder bei Fortbildungsveranstaltungen Mahlzeiten gewähren, besteht die Pflicht, auf der Lohnsteuerbescheinigung den Großbuchstaben M auszuweisen.

Dies gilt nicht für die Teilnahme an betrieblich veranlassten Bewirtungen, Arbeitsessen, Belohnungessen oder Bewirtungen im Rahmen von Betriebsveranstaltungen.

Bitte teilen Sie uns bei **jedem** Austritt eines Arbeitnehmers und regelmäßig **vor** der Dezember-Abrechnung mit, ob und für welche Arbeitnehmer der Großbuchstabe M zu bescheinigen ist.

13. Sachbezugswerte 2021

		2021
Verpflegung gesamt		263,00 mtl. / 8,77 tgl.
Frühstück		55,00 mtl. / 1,83 tgl.
Mittag- /Abendessen		104,00 mtl. / 3,47 tgl.
Unterkunft gesamt		237,00 mtl.

14. Jahresarbeitsentgeltgrenzen, Beitragsbemessungsgrenzen, Beitragssätze

<u>Allgemeine Jahresarbeitsentgeltgrenze (JAE)</u>	<u>Besondere JAE (Bestandsfälle 2002)</u>
2021: EUR 64.350,00	2021: EUR 58.050,00
2020: EUR 62.550,00	2020: EUR 56.250,00

Beitragsbemessungsgrenzen

Kranken- und Pflegeversicherung monatlich	EUR 4.837,50
Renten- und Arbeitslosenversicherung monatlich (West)	EUR 7.100,00
Renten- und Arbeitslosenversicherung monatlich (Ost)	EUR 6.700,

Beitragssätze

Krankenversicherung allgemein (je 7,3 % AG-/AN-Anteil)*	14,6 %
Pflegeversicherung (+ 0,25 % für Kinderlose)	3,05 %; (3,3%)
Arbeitslosenversicherung	2,4 %
Rentenversicherung	18,6 %
Insolvenzgeldumlage	0,12 %
Künstlersozialabgabe	4,2 %

*Zusätzlich erheben die Krankenkassen individuelle Zusatzbeiträge, die je zur Hälfte vom Arbeitnehmer und Arbeitgeber zu tragen sind.

15. Downloads/Formular-Service

Unsere Personalbogen sowie die Übersichten „Steuerfreie Arbeitgeberleistungen“ und „Pauschal versteuerte Arbeitgeberleistungen“ überarbeiten wir.

Diese und weitere Formulare stehen Ihnen ab Januar 2021 als Downloads unter <http://www.treuhand-heidelberg.de/de/service/download-center/> zur Verfügung.

Bei dieser Gelegenheit möchten wir Sie noch einmal darauf hinweisen, dass wir nur dann die Richtigkeit der Gehaltsabrechnungen gewährleisten können, wenn Sie uns **alle Änderungen schriftlich** mitteilen, am besten per Fax oder E-Mail direkt an die für Sie zuständige/n Sachbearbeiter/in.

Bitte informieren Sie uns zeitnah über alle Änderungen im Personalbereich, insbesondere Gehaltsanpassungen, neue Arbeitnehmer, Ausscheiden von Arbeitnehmern, neue Beiträge zur privaten Krankenversicherung, Firmenwagenvergabe oder Firmenwagenwechsel, Schwangerschaften, neue Verträge zur betrieblichen Altersvorsorge, vermögenswirksame Leistungen etc.

Gerne geben Ihnen unsere Lohnsachbearbeiter/innen weitere Auskünfte.

10. Dezember 2020